

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 14:57
An: Begutachtung
Cc: bsbv; Bernhard.Egger@wko.at
Betreff: Begutachtung zur Novelle der VERA-V; Stellungnahme der Bundessparte

HINWEIS: Externer Absender

BSBV 70/Dr. Egger/DW 3137

13.1.2023

Betrifft: Begutachtung zur Novelle der VERA-V; Stellungnahme der Bundessparte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Novelle der VERA-V dürfen wir die folgende Stellungnahme einbringen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aus Implementierungssicht insbesondere die Einhaltung angemessener Vorlaufzeiten für die legistischen und technischen Veröffentlichungen von Bedeutung ist. Hierbei soll die Planbarkeit und Vorhersehbarkeit im Vordergrund stehen. Bei einfachen Änderungen der Meldevorschriften ist eine Veröffentlichung der technischen Implementierungsgrundlagen (formale Beschreibung der technischen Übermittlung seitens OeNB) 6 Monate, bei umfangreicheren Umsetzungen 12 Monaten vor dem ersten Anwendungstichtag uAn angemessen.

<u>Entwurf zur VERA-V vom 05.12.2022 - MW-Impact</u>				
Thema/Meldebereich	Erhebungskürzel	Anpassung	erster Meldestichtag	Übermittlungsdatum
Ausweis COVID-19 bezogener Informationen gem. Anlagen J1 & J2	FINCF, FINCT (SI-Banken) FINCK, FINCU (LSI-Banken)	§10d entfällt; die Erhebungen der Anlagen J1 und J2 sind letztmalig per 31.03.2023 zu melden	30.06.2023	Letztes Übermittlungsdatum 12.05.2023
Ausweise zur Vergütungspolitik	REMHR Erfassung des Beschlusses auf Erhöhung der variablen Vergütungsbestandteile	neue Erhebung, 1 Template R07; Meldefrequenz: nach Ablauf jedes zweiten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats	31.12.2022	Erstmalige Übermittlung der Meldung per 31.08.2023
Ausweise zur Vergütungspolitik Anlagen A3e und F3e werden durch die Anlage REMBM ersetzt	REMBM	Zusätzliche Tables (bisher R01, R02; neu R01, R02, R03, R05, R09, R10, R11, R12) & strukturelle Änderung bestehender Tables	31.12.2022	Erstmalige Übermittlung der Meldung per 31.08.2023
Ausweise zur Vergütungspolitik Anlagen A3f und F3f werden durch die Anlage REMBM ersetzt	REMHE	strukturelle Änderung bestehender Tables (R04)	31.12.2022	Erstmalige Übermittlung der Meldung per 31.08.2023
Ausweise zur Vergütungspolitik	REMGAP	neue Erhebung, 2 Templates R06a; R06b Meldefrequenz: nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats	31.12.2023	Erstmalige Übermittlung der Meldung per 15.06.2023
Vermögensausweis unkonsolidiert (VERA A1a)	Erhebung 15	Streichung von 4 Konzepten (Aktiva/Passiva Veranlagungsgemeinschaften, Rücklagen gem. BMSVG)	31.03.2023	20. BAT
Vermögensausweis gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen (VERA A1c)	Erhebung GE	Aufnahme Punkt 2a im Schaubild, Gliederung Punkt 3 geändert, Streichung von Punkt 4 und Unterpunkten; Ergänzung Abschnitt C	31.12.2023	16. BAT
Ausweis Zinsrisiko	Erhebungen 54, 84 und 85	Streichung der EM-Angaben und Angaben zum internen Risikomanagement in Teil A; Streichung Zinsrisiko Handelsbuch (Teil B); 6 neue Positionen für Ausreißertests (A1); Verschiebung allgemeine Angaben vor die Ablaufbilanz (A2)	30.06.2023	11.08.2023 (unkonsolidiert 54); 31.08.2023 (konsolidiert 84); 15.07.2023 (Auslandsbanken 85)

Zu den aus unserer Sicht anmerkungsbedürftigen Änderungen der betroffenen Meldebereiche sehen wir folgende Aspekte und Anpassungsvorschläge:

Ad COVID-19 bezogene Informationen

Der Wegfall der Meldeverpflichtung ist grundsätzlich zu begrüßen, hilfreich wäre eine Klarstellung, dass hinsichtlich der Fähigkeit einer technischen Übermittlung für Stichtage vor dem 31.03.2023 keine Vorkehrungen seitens der Meldepflichtigen getroffen werden müssen (Re-Submissions). Dadurch wäre eine vollständige Entlastung der Kreditinstitute erreicht.

Ad Erhebungen REMHR, REMBM, REMHE

Die Kurzfristigkeit und die Anwendung auf in der Vergangenheit liegenden Stichtage wird grundsätzlich kritisch gesehen, sowohl für die Datenbereitstellung seitens der Kreditinstitute, als auch für die Implementierung ist damit die Planbarkeit nicht gewährleistet, die Veröffentlichung der finalen Verordnungsinhalte und Folgeaktivitäten für die formale Beschreibung der technischen Übermittlung seitens OeNB als Implementierungsgrundlage verkürzen den entsprechenden Umsetzungszeitraum. Eine angemessene Berücksichtigung in den IT-Implementierungsplanungen konnte nicht erfolgen, daher ist eine kurzfristige ad-hoc-Umsetzung und Umpriorisierung bestehender Umsetzungen erforderlich. Diese Art kurzfristiger Umsetzungen führt zu Zusatzaufwänden und Ressourcenkonflikten mit geplanten Umsetzungen vorhaben. Da in diesem Fall keine überraschend aufgetretenen Informationsbedarfe erhoben werden, erscheint die Forderung nach einem angemessenen zeitlichen Vorlauf legitim.

Ein 6-monatiger Zeitrahmen für die Implementierung derart umfangreicher Anpassungen wird als nicht ausreichend angesehen, daher wird die Verschiebung der erstmaligen Meldungübermittlung auf den 30.11.2023 vorgeschlagen (Verschiebung um 3 Monate).

Ad Vergütungspolitik

Zu den im Template "R.02.00" in der REMBM Meldung angeforderten zusätzlichen Informationen besteht Unklarheit darüber, was unter "Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung" und "Sonstige identifizierte Mitarbeiter" (alle anderen identifizierten MA außer Aufsichtsrat, Mitgliedern des Vorstandes und höherem Management?) zu verstehen ist.

Die EBA/GL/2022/06 definieren nur "Management body (MB) supervisory function" und "Management body (MB) management function". In Annex II der besagten EBA Guidelines steht in der dritten Spalte allerdings "other senior Management" - das würde für "höheres Management" sprechen, nicht aber für die Bezeichnung "sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung" (Annex II entspräche uE dem Template "R.02.00" in der REMBM Meldung.)

Hier benötigen die Banken bitte jedenfalls eine klare Definition seitens der Aufsicht sowie eine Aktualisierung der auf der OeNB Homepage veröffentlichten "Materialiensammlung zur Vergütungspolitik unkonsolidiert Anlage A3e und A3f".

Ad Streichung von Konzepten der VERA A1a (Erhebung 15)

In diesem Fall ist der Zeitrahmen für die Umsetzung für eine technische Realisierung zu kurz, wenngleich es sich lediglich um den Wegfall von Konzepten handelt. Da die erforderliche Anpassung der technischen Schnittstelle nicht zeitgerecht umsetzbar ist, müssen entsprechende Prüfungen seitens der OeNB aufgesetzt und gegebenenfalls ein manueller Eingriff in den übermittelten Datenbestand vorgenommen werden. Für einen sicheren und standardisierten Verarbeitungsprozess sind einfache Anpassungen aus unserer Sicht so zeitgerecht aufzunehmen, dass die formale Beschreibung der technischen Übermittlung seitens OeNB als Implementierungsgrundlage mit einem Vorlauf von zumindest 6 Monaten gewährleistet ist.

Ad Ausweis Zinsrisiko

Hier gelten grundsätzlich die Ausführungen zu den Erhebungen REMHR, REMBM, REMHE, wenngleich der Umfang der Anpassungen als deutlich geringer einzuschätzen ist. Da in diesem Fall gem. Verordnungsentwurf ein 6-monatiger zeitlicher Vorlauf nicht eingehalten wird, schlagen wir vor, die Übermittlung der Erhebung zum 30.06.2023 und 30.09.2023 zu den Übermittlungsterminen für den 30.09.2023, das sind der 13.11.2023 (unkonsolidiert 54), 30.11.2023 (konsolidiert 84), 15.11.2023 (Auslandsbanken 85).

Ad Tabelle R.01.00:

-Wie sind die Spalten definiert?

-Zeile 4: was soll diese Zeile im Hinblick auf die Spalten bedeutet bzw. was soll/muss hier gemeldet werden?

-Zeile 5: Definition „ähnliche Ausschüttungen“

Ad Tabelle R.02.00:

-Wie sind „Altersvorsorgeleistungen“ zu verstehen. Im Sinne der freiwilligen Altersvorsorgeleistungen gem. 8.5. EBA-Guidelines 2021/04 oder generelle Pensionssysteme?

Tabelle R.05.00:

-Wie sind die Spalten und Zeilen miteinander zu verstehen (z.B. Zeile 1 mit Spalte 1 und/oder 2?).

Tabelle R.10.00:

-„Garantierte variable Vergütung“- Gem. BWG kommt zulässig nur eine Einstellungsprämie in Betracht. Ist diese damit gemeint?

-Wie sind „Abfindungen“ definiert. Wo sind Abfindungen auszuweisen, die unter die Ausnahmetatbestände der RZ 172 ff der Eba- Guidelines 2021/04 fallen, auszuweisen?

Tabelle R.12.00:

- Wie sind die Spalten definiert?

Wir ersuchen generell um klare Begriffsdefinitionen und eine Anleitung (wie z.B. in der Vergangenheit die Materialsammlung der OeNB).

Wir bedanken uns für Ihre Mühewaltung und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)